

Burkhalter Holding AG

Hohlstrasse 475, 8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 432 47 77, Telefax +41 (0)44 432 43 50

www.burkhalter.ch, info@burkhalter.ch



STATUTEN

**der Burkhalter Holding AG
vom 22. Mai 2018**

Statuten der Burkhalter Holding AG

I. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Art. 1 Firma

Unter der Firma

Burkhalter Holding AG
(Burkhalter Holding SA)
(Burkhalter Holding Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne des sechsundzwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Zürich.

Art. 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Zweck

Art. 4

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland.

Im Weiteren bezweckt die Gesellschaft die Erbringung von Dienstleistungen sowie Koordinationsaufgaben, insbesondere für Konzerngesellschaften, in den Bereichen Verkauf, Planung, Management und allgemeine Beratung. Zudem bezweckt die Gesellschaft den Erwerb und die direkte oder indirekte Entwicklung von Immaterialgüterrechten, deren Verwendung durch Ausgabe von Lizenzen, deren Veräusserung sowie die Finanzierung von sämtlichen Aktivitäten der Gesellschaft.

Schliesslich umfasst der Zweck auch alle Tätigkeiten, die der Förderung des Hauptzwecks dienen, namentlich kann die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gründen oder erwerben, auf eigene Rechnung oder treuhänderisch Finanzgeschäfte aller Art eingehen sowie Grundstücke erwerben, belasten oder veräussern.

Sie kann Verpflichtungen Dritter garantieren oder zugunsten Dritter Bürgschaften eingehen sowie Transaktionen im Interesse von Konzerngesellschaften tätigen, insbesondere am Cash-Pooling teilnehmen und damit zur direkten oder indirekten Sicherstellung der Finanzierung des Konzerns beitragen.

III. Aktienkapital und Aktien

Art. 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 239'925.96, eingeteilt in 5'998'149 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Das Aktienkapital kann jederzeit erhöht, vermindert oder durch Ausgabe neuer Aktien verändert werden. Bei einer Kapitalerhöhung ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen, soweit nicht der Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen etwas anderes bestimmt.

Art. 5a Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. Mai 2020 das Aktienkapital der Gesellschaft um einen Maximalbetrag von CHF 14'000 durch Ausgabe von maximal 350'000 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 zu erhöhen. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe solcher neuer Namenaktien das Bezugsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die geplante Verwendung der neuen Namenaktien zur Finanzierung oder Refinanzierung einer Akquisition.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Erhöhungen können auch in Teilbeträgen erfolgen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren.

Art. 6 Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer

dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Das Eigentum an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 7 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, worin die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (Sitz bei juristischen Personen) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch als solcher eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.

Der Verwaltungsrat kann Nominees, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnungen zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, bis maximal 3% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenlegen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren. Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

IV. Die Gesellschaftsorgane

Art. 8 Grundstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Aktiengesellschaft.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Bestimmung der Zahl sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
4. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
5. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
7. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
9. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und, sofern bestehend, des Beirates;
10. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
11. Die Beschlussfassung über die Kotierung oder Dekotierung der Aktien der Gesellschaft;
12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10
Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen. Der Verwaltungsrat muss einem Verlangen auf Einberufung einer Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen Folge leisten.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1'200.00 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Solche Begehren sind dem Verwaltungsrat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge einzureichen.

Art. 11
Einberufung

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form einberufen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbestätigung den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen.

Art. 12
Vorsitz, Protokolle

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrats oder in seiner Abwesenheit durch ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied präsiert. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Der Protokollführer braucht nicht Aktionär zu sein.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 13 Stimmrecht, Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch als Aktionäre oder Nutzniessungsrechte mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre und Nutzniessungsberechtigten stimmrechtlich. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Vertretung eines Aktionärs ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gestattet. Der Vertreter braucht nicht Aktionär zu sein. Der Aktionär kann sich auch mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die vertretenen Aktienstimmen und Aktienennwerte Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder die Statuten die Anwesenheit einer gewissen Mindestzahl von Aktien oder eine qualifizierte Mehrheit verlangen.

Die Wahlen werden vollzogen und die Beschlüsse werden unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des Gesetzes oder der Statuten mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

Art. 15 Unabhängige Stimmrechtsvertreter

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen,

- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 2 OR allgemeine Weisungen zu erteilen;
- c) auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Früher abgegebene Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts bleiben gültig, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16 Wahl

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und sein Präsident werden einzeln in der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt; vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die verbleibende Amtszeit einen neuen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte für die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüsse bestellen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Lageberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. die Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 19 Delegation

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Art. 718 Abs. 3 OR sowie die gemäss diesen Statuten dem Vergütungsausschuss zugewiesenen Aufgaben bleiben vorbehalten.

Falls der Verwaltungsrat von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch machen will, erlässt er ein Reglement, das die Geschäftsführung ordnet, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und insbesondere die Berichterstattung regelt.

Art. 20 Organisation und Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird. Als Sekretär kann auch ein Dritter, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist, bestellt werden.

Art. 21
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Quorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist. Der Verwaltungsrat kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz zusammentreten.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert zehn Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst.

Art. 22
Mandate

Mitglieder des Verwaltungsrates und ein allfälliger Beirat dürfen maximal zehn zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, davon maximal fünf Mandate in börsenkotierten Unternehmen.

Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen maximal fünf zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, davon maximal ein Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen. Der Verwaltungsrat hat die zusätzlichen Mandate vorgängig zu genehmigen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen Tätigkeiten als Verwaltungsrat in kontrollierten Gesellschaften, Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen.

Als Mandate gelten Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen einer Rechtseinheit, die im Handelsregister oder einem entsprechenden ausländischen Register eingetragen werden müssen.

Art. 23
Dauer der Verträge über Vergütungen

Mandatsverträge zwischen der Gesellschaft sowie von ihr kontrollierten Unternehmen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und die Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung sind entweder auf höchstens ein Jahr befristet oder sind bei unbestimmter Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats kündbar. Eine Erneuerung ist zulässig.

Art. 24
Darlehen

Mitglieder des Verwaltungsrates und ein allfälliger Beirat erhalten von der Gesellschaft keine Darlehen.

Mitgliedern der Geschäftsleitung können Darlehen bis maximal CHF 500'000 gewährt werden, sofern dies der Geschäftsgang der Gesellschaft erlaubt.

Darlehen werden zu den im Wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt, wie diejenige an Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Art. 25
Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen, die keine Vergütung darstellen, sowie auf ein angemessenes jährliches Honorar, dessen Gesamtbetrag von der Generalversammlung genehmigt wird.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, eines allfälligen Beirates und der Mitglieder der Geschäftsleitung Organversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien dafür leisten. Solche Zahlungen stellen keine Vergütung dar.

Art. 26
Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Art. 27
Aufgaben des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung der Zielvorgaben, welche für die Festsetzung der individuellen Gesamtvergütung jedes Geschäftsleitungsmitgliedes und Mitgliedes des Verwaltungsrates massgeblich sind.

Der Vergütungsausschuss erstellt den jährlichen Vergütungsbericht und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausarbeitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates.

Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu Vergütungsfragen unterbreiten und der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, worin die Zusammensetzung und Verfahrensregeln des Vergütungsausschusses bestimmt werden.

Art. 28 Allgemeine Vergütungsgrundsätze

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats der Gesellschaft sollen marktkonform und der Verantwortung angemessen sein. Sie sollen zu einer nachhaltigen Steigerung des Konzernergebnisses motivieren und qualifizierte Personen anziehen und binden.

Art. 29 Vergütungsgrundsätze für den Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung sowie eine Spesenpauschale, welche beide in bar ausbezahlt werden. Die fixe Vergütung beinhaltet die Entschädigung von Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in Ausschüssen des Verwaltungsrates und in den Verwaltungsräten von Gruppengesellschaften.

Die Vergütungen basieren auf den Funktionen im Verwaltungsrat und einem aufgrund der Vergangenheit geschätzten Zeitaufwand. Sie werden nach freiem Ermessen vom Vergütungsausschuss vorgeschlagen und durch den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung beschlossen.

Ausserdem sind einmalige Sonderzahlungen möglich, sofern diese vom Vergütungsausschuss vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Es werden keine variablen oder aktienbezogenen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates bezahlt.

Art. 30 Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine garantierte, fixe jährliche Vergütung in bar, die einem Prozentsatz ihres Zieleinkommens entspricht, sowie eine leistungsabhängige Erfolgsbeteiligung in bar, welche ebenfalls einem Maximalanteil des Zieleinkommens entspricht. Zusammen ergeben die beiden Komponenten maximal 140 % des Zieleinkommens.

Diese leistungsabhängigen variablen Vergütungen der Geschäftsleitung basieren auf der Erreichung von persönlichen Zielen sowie der Budgeterreichung des EBIT der Gruppe. Die fixe jährliche Vergütung und die Zielerreichung werden jährlich vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Vergütungsausschuss neu festgelegt.

Ausserdem sind einmalige Sonderzahlungen möglich, sofern diese vom Vergütungsausschuss vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Es werden keine aktienbezogenen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung bezahlt.

C. Die Revisionsstelle

Art. 31 Wahl

Als Revisionsstelle ist eine Revisionsgesellschaft zu bestellen.

Die Revisionsstelle wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung; vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Art. 32 Aufgaben

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

V. Rechnungslegung

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 34 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Art. 35 Gewinnverteilung

Über die Verteilung des Bilanzgewinns beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

Dividenden, die während fünf Jahren seit ihrem Fälligkeitstag nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

VI. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates und der Geschäftsleitung

Art. 36 Genehmigung der Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates für die Dauer des vergangenen Geschäftsjahres.

Die von der Generalversammlung genehmigte Gesamtvergütung versteht sich einschliesslich der jeweils geschuldeten Sozialversicherungsabgaben und den Beiträgen zur beruflichen Vorsorge.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

VII. Bekanntmachungen

Art. 37

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen und Mitteilungen an die Aktionäre auch per Post an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen senden.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 38

Auflösung und Liquidation erfolgen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

VIII. Gerichtsstand

Art. 39

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte in Zürich.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 40

Soweit in den vorliegenden Statuten keine Anordnung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Regensdorf, 22. Mai 2018

Der Vorsitzende:



.....
Gaudenz F. Domenig